

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2000/3/14 7Nd501/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2000

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schalich als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Tittel und Dr. Schaumüller als weitere Richter in der Rechtssache des Wiederaufnahmsklägers Josef H\*\*\*\*\*, gegen die beklagten Parteien 1.) Josef H\*\*\*\*\*, und 2.) Monika H\*\*\*\*\*, wegen Wiederaufnahme der Verfahren erster Instanz 1 C 38/88 und 1 C 95/96s je des Bezirksgerichtes Frankenmarkt und der Rechtsmittelverfahren R 85/90, R 691/93, 22 R 223/96t und 22 R 48/98k je des Landesgerichtes Wels, über den Delegationen Antrag des Wiederaufnahmsklägers in nichtöffentlicher Sitzung, den

Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Der Delegationen Antrag wird abgewiesen.

## **Text**

Begründung:

Mit der am 14. 1. 2000 direkt beim Obersten Gerichtshof eingebrachten Wiederaufnahmsklage strebt der Kläger die Wiederaufnahme der aus dem Kopf der Entscheidung ersichtlichen Verfahren an. Er stellt ferner einen Delegationen Antrag. Die Rechtssache möge an ein Landesgericht außerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes Linz delegiert werden. Seite 2 des Schriftsatzes enthält dazu unter der Überschrift "Ablehnungs- und Delegationen Gründe" die wesentliche Begründung, dass oberösterreichische Richter "mehr als 1000 Fehlergerichtsentscheidungen" gegen den Kläger und seinen Liegenschaftsvorbesitzer "absichtlich und willkürlich" gefällt hätten. Es seien "alle Richter im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz und Landesgerichtes Wels befangen und die öo Gerichte verhandlungs-, beschluss- und entscheidungsunfähig für meine Wiederaufnahmsklage".

Der Oberste Gerichtshof stellte mit Beschluss vom 3. 2. 2000 die Wiederaufnahmsklage dem Erstgericht zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zu. Nunmehr legt das Erstgericht die Wiederaufnahmsklage zur Entscheidung über den mit der Klage verbundenen Delegationen Antrag vor.

## **Rechtliche Beurteilung**

Der Delegationen Antrag ist mangels tauglicher Delegationen Gründe nicht berechtigt (vgl 6 Nd 501/2000 und 2 Nd 502/2000); Der Delegationen Antrag ist mangels tauglicher Delegationen Gründe nicht berechtigt vergleiche 6 Nd 501/2000 und 2 Nd 502/2000):

Eine Delegationen aus Gründen der Zweckmäßigkeit (§ 31 JN) kann weder auf Ablehnungsgründe (EFSlg 82.070) noch auf das Vorliegen von unrichtigen Entscheidungen des bisher zuständigen Gerichtes gestützt werden (EFSlg 82.071). Über Ablehnungsanträge ist in dem dafür vorgesehenen Verfahren zu entscheiden (7 Nd 521/99). Erst ein erfolgreiches Ablehnungsverfahren, das die Behinderung der zuständigen Gerichte an der Ausübung der Gerichtsbarkeit zur Folge hat, bildet einen notwendigen Delegationsgrund (§ 30 JN). Eine Delegationen aus Gründen der Zweckmäßigkeit (Paragraph 31, JN) kann weder auf Ablehnungsgründe (EFSlg 82.070) noch auf das Vorliegen von unrichtigen Entscheidungen des bisher zuständigen Gerichtes gestützt werden (EFSlg 82.071). Über Ablehnungsanträge ist in dem dafür vorgesehenen Verfahren zu entscheiden (7 Nd 521/99). Erst ein erfolgreiches Ablehnungsverfahren, das die Behinderung der zuständigen Gerichte an der Ausübung der Gerichtsbarkeit zur Folge hat, bildet einen notwendigen Delegationsgrund (Paragraph 30, JN).

## **Anmerkung**

E57329 07J05010

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:0070ND00501..0314.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_20000314\_OGH0002\_0070ND00501\_0000000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)